



# Spielordnung

<b>I. Allgemeines</b>	<b>5</b>
§ 1 Verwaltungsarbeit	5
<b>II. Spieltechnische Gliederung</b>	<b>5</b>
§ 2 Spielregeln und -bestimmungen	5
§ 3 Spielklassen	5
§ 4 Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung	5
<b>III. Spieltechnische Leitung</b>	<b>5</b>
§ 5 Ansetzung der Meisterschaftsspiele	5
§ 6 Klassenleiter	5
§ 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen	6
<b>IV. Spieltermine</b>	<b>6</b>
§ 8 Spieltermine	6
§ 9 Benachrichtigung	6
§ 10 Terminänderungen	6
§ 11 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko	6
<b>V. Spielbetrieb</b>	<b>6</b>
§ 12 Spielbetrieb	6
§ 13 Futsal	7
§ 14 Verbandsspielteilnahme	7
§ 15 Neuaufnahmen	7
§ 16 Zusammenschluss von Vereinen	7
§ 16a Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung	8
§ 16b Insolvenzverfahren	8
§ 17 Meisterschaftsspiele	9
§ 18 Teilnahmemeldung	9
§ 19 Doping	9
§ 20 Bildung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften	12
§ 21 Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften	12
§ 22 Entfällt.	12
§ 23 1. Mannschaften	12
§ 24 Schiedsrichter-Pflichtsoll	12
§ 24a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls	13
§ 24b Schiedsrichterbeauftragter	13
§ 25 Eignung als Schiedsrichter	13
§ 26 Reservemannschaften und andere untere Mannschaften	14
§ 26a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenligen	14
§ 26b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga	14
§ 26c Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen	14
§ 26d Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	15
§ 27 Unterbau	15
§ 28 Spielereinwechslung bei Spielen mit Verlängerung	16
§ 29 Entfällt.	16
§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele	16
§ 30a alternatives Spielmodell	18
§ 30b Wertung im Falle höherer Gewalt	19
§ 31 Amtliche Tabelle	20
§ 32 Entscheidungsspiel	21
§ 32a Relegationsspiele	21
§ 32b Aufstiegsspiele	23

§ 33	Punkte aus Rechtsentscheiden -----	23
§ 34	Auf- und Abstiegs Spiele -----	23
§ 35	Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters -----	23
§ 36	Rückzug -----	24
§ 37	Spielabbruch wegen Unterzahl -----	24
§ 38	Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten -----	24
§ 38a	Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 37, 38 Spielordnung -----	24
§ 38b	Folge des Ausscheidens -----	24
§ 39	Spielabsetzung -----	24
§ 39a	Spielverlegung -----	24
§ 39b	Spielverlegung wegen Terminüberschneidungen -----	25
§ 40	Reisende Mannschaften -----	25
§ 41	Spielverbot -----	25
§ 42	Allgemeines Spielverbot -----	25
§ 43	Genehmigungspflicht -----	25
§ 44	Freiwilliger Abstieg -----	25
§ 45	Spielberechtigung -----	26
§ 46	Zuständigkeit bei Spielabbruch -----	26
§ 47	Berechtigung zum Spielabbruch -----	26
§ 48	Abbruchgründe -----	26
§ 48a	Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch -----	26
§ 49	Sonstige Gründe zur Neuansetzung -----	27
§ 50	Unbespielbarkeit des Platzes -----	27
§ 51	verminderte Spielerzahl -----	27
§ 52	Schadensersatz -----	27
§ 53	Entscheidungsspiele -----	27
§ 54	Neutraler Platz -----	27
§ 55	Meldepflicht -----	27
§ 56	Platzbau -----	27
§ 56a	Spielbericht -----	28
§ 57	Flutlichtanlage -----	28
§ 58	Einwendungen gegen Platzaufbau -----	28
§ 59	Freihaltung des Torraumes -----	28
§ 60	Spielkleidung -----	28
§ 61	Zuschauer -----	29
§ 62	Trainerpass/Präventivmaßnahme -----	29
§ 63	Verbot des Zutritts -----	29
<b>VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten -----</b>		<b>29</b>
§ 64	Leitung durch Schiedsrichter -----	29
§ 65	Regelanwendung -----	29
§ 66	Unparteilichkeit -----	29
§ 67	Spielführer -----	29
§ 68	Pflichten des Schiedsrichters -----	30
§ 69	Ausbleiben des Schiedsrichters -----	30
§ 70	Übernahme eines laufenden Spiels -----	30
§ 71	Spielbericht, Spielerpässe -----	30
§ 72	Prüfung des Platzbaus -----	31
§ 73	Prüfung der Spielberechtigung -----	31
§ 73a	Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen -----	31
§ 74	Neutrale Schiedsrichter-Assistenten -----	32
§ 75	Spielerauswechslung -----	32
<b>VII. Auswahlspiele -----</b>		<b>32</b>
§ 76	Spielerabstellungen -----	32
§ 77	Spielabsetzung -----	32
§ 78	entfällt -----	32
§ 79	Strafen bei Fernbleiben -----	32
§ 80	Spielerlaubnis -----	33
<b>VIII. Platzeinnahme und Abgaben -----</b>		<b>33</b>
§ 81	Abrechnung der Platzeinnahme -----	33
§ 82	Höhere Gewalt -----	33

§ 83	Fahrtkosten-----	33
§ 84	Entfällt.-----	33
§ 85	Entfällt.-----	33
<b>IX. Pokalspiele-----</b>		<b>33</b>
§ 86	Hessenpokal -----	33
§ 86a	Wertung von Pokalspielen im Falle höherer Gewalt -----	34
§ 87	Anfechtung der Spielwertung -----	34
§ 88	Ausführungsbestimmungen -----	35
§ 89	Leitung der Spiele -----	35
§ 90	Pokalsieger-----	35
§ 91	Auslosung der Spiele -----	35
§ 92	Heimrecht-----	35
§ 93	Elfmeterschießen -----	36
§ 94	Vorrang der Pokalspiele-----	36
§ 95	Neuansetzung -----	36
§ 96	Nächste Runde -----	36
§ 97	Eintrittspreise für Mitglieder -----	36
<b>X. Freundschaftsspiele -----</b>		<b>36</b>
§ 98	Grundsätze -----	36
§ 99	Spielvereinbarung -----	36
§ 100	Rücktritt-----	36
§ 101	Stärkste Aufstellung -----	36
§ 102	Auswahlmannschaften -----	36
§ 103	Entfällt -----	36
§ 104	Rückspiel-----	36
§ 105	Entschädigung-----	37
§ 106	Entfällt -----	37
<b>XI. Feldverweis (Sperre)-----</b>		<b>37</b>
§ 107	Feldverweis und Folgen -----	37
§ 107a	Zeitstrafe für Spieler-----	37
§ 108	Spielerpass-----	37
§ 109	Irrtümlich falsche Meldung-----	38
§ 110	Bekanntgabe des Grundes -----	38
§ 111	Stellungnahme durch Verein oder Spieler -----	38
<b>XII. Junioren-, Sonder-, AH- und Freizeitmanschaften-----</b>		<b>38</b>
§ 112	Entfällt -----	38
§ 113	Sondermannschaften -----	38
§ 114	AH-Manschaften-----	38
§ 115	Freizeitmannschaften -----	38
<b>XIII. Spielberechtigung und Spielerpass -----</b>		<b>38</b>
§ 116	Status der Fußballspieler -----	38
§ 117	Geltungsumfang der Spielerlaubnis -----	39
§ 118	Spielerlaubnis – Spielerpass-----	39
§ 119	Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren -----	40
<b>XIV. Vereinswechsel -----</b>		<b>41</b>
<b>A. Amateurspieler -----</b>		<b>41</b>
§ 120	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren -----	41
§ 121	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren-----	44
§ 122	Übergebietlicher Vereinswechsel -----	44
§ 123	Tochtergesellschaften -----	45
§ 124	Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus -----	45
§ 125	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband-----	45
§ 126	Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene-----	46
§ 127	Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien -----	46
§ 127a	Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten -----	46

<b>B. Vertragsspieler</b> .....	<b>47</b>
§ 128 Vertragsspieler .....	47
§ 129 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) .....	49
§ 130 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten .....	51
§ 131 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine .....	51
§ 132 Spielervermittlung .....	51
§ 133 Wechsel zu einem Verein der Lizenzligen .....	51
§ 134 Wechsel eines Lizenzspielers .....	51
<b>C. Gemeinsame Vorschriften</b> .....	<b>51</b>
§ 135 Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen .....	51
§ 136 Übergebietlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband) .....	52
§ 137 Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband .....	52
§ 138 Gastspieler in Amateurmanschaften .....	52
§ 138a Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen .....	52
§ 139 Ausländer .....	53
<b>XV. Frauenfußball</b> .....	<b>53</b>
§ 140 Entfällt .....	53
§ 141 Spielberechtigung .....	53
§ 142 Entfällt .....	53
§ 143 Entfällt .....	53
§ 144 Handspiel .....	53
§ 145 Entfällt .....	53
§ 146 Betreuerin .....	53
§ 147 Entfällt .....	53
§ 148 Entfällt .....	53
§ 149 Frauen- und Herrenmannschaften .....	53
§ 150 Vereinswechsel in der Frauen-Bundesliga .....	53
§ 151 Allgemeine Vorschriften .....	53
§ 152 Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga .....	53

## I. Allgemeines

### § 1 Verwaltungsarbeit

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

#### **Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

*Spiele der Pokalwettbewerbe der Spielzeit 2019/2020 können auch nach dem 30.06.2020 noch durchgeführt werden.*

## II. Spieltechnische Gliederung

### § 2 Spielregeln und -bestimmungen

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

### § 3 Spielklassen

1. Der HFV hat folgende Spielklassen:
  - a) Hessenliga,
  - b) Verbandsliga,
  - c) Gruppenliga,
  - d) Kreisoberliga,
  - e) Kreisliga.
2. Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen regelt für alle Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
3. Gegen einen Beschluss des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung ist Beschwerde zum Präsidium zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Woche eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. § 32 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.  
Ergeht der Beschluss über die Spielklassenzugehörigkeit frühestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der Hessenliga kann die Beschwerdefrist auf 3 Tage verkürzt werden.

### § 4 Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung

1. Wirkungsgebiet des Verbandes sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.
2. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsgebiets gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsgebietes eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht.

## III. Spieltechnische Leitung

### § 5 Ansetzung der Meisterschaftsspiele

Die Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballausschusses in Anlehnung an das Spielsystem.

### § 6 Klassenleiter

Klassenleiter sind grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Im Bedarfsfalle kann der Fußballwart bzw. Vorsitzende des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung im Einvernehmen mit dem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreis- bzw. Verbandsebene be-

rufen. Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

### **§ 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen**

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlassenen Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.
2. Der für die Durchführung der Spiele verantwortliche Klassenleiter hat bei Ausschreibung der Spiele die Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.
3. Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.
4. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

## **IV. Spieltermine**

### **§ 8 Spieltermine**

Die Spieltermine werden vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

### **§ 9 Benachrichtigung**

Die Termine zu allen von Organen des HFV angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem ersten Spiel bekannt sein.

### **§ 10 Terminänderungen**

1. Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.
2. Zu Terminänderungen und Absetzungen sind nur die zuständigen Verbandsorgane berechtigt.

### **§ 11 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko**

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde oder dem Klassenleiter die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforderungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung erfolgen.
2. Wird das Spiel vom Klassenleiter als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft, geschieht die Verlegung in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart bzw. Verbandsfußballwart.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

## **V. Spielbetrieb**

### **§ 12 Spielbetrieb**

1. Im Spielbetrieb der Vereine ist der Pflichtspielbetrieb vom Freundschaftsspielbetrieb zu unterscheiden.

2. Der Pflichtspielbetrieb umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um den Hessenpokal.
3. Der Freundschaftsspielbetrieb beinhaltet alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sowie zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere.
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den Spielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA und den allgemeingültigen Bestimmungen des DFB.
5. Der außerordentliche Spielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (repräsentative Spiele) des Verbandes.

### **§ 13 Futsal**

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA und den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a) das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen,
- b) die Spielberechtigung für den Futsal Spielbetrieb,
- c) Strafbestimmungen.

### **§ 14 Verbandsspielteilnahme**

Die Vereine sollen an den Verbandsspielen teilnehmen.

### **§ 15 Neuaufnahmen**

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt.
2. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.
3. Neu aufgenommene Vereine sind auch Vereine, die nach einem Verbandsausschluss wieder in den HFV aufgenommen werden.

### **§ 16 Zusammenschluss von Vereinen**

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- und Frauenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses und für den Junioren- und Juniorinnenbereich der Verbandsjugendausschuss.
2. Ein Zusammenschluss von Vereinen oder Fußballabteilungen kann vorgenommen werden:
  - a) Nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere durch Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung.
  - b) Durch Fusion von bereits bestehenden Vereinen oder Fußballabteilungen zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bereits bestehenden Verein („vereinsrechtliche Umwandlung“)
3.
  - a) Ein Zusammenschluss durch Neubildung wird mit der Aufnahme des neuen Vereins in den HFV durch den Vorstand (§ 7 Satzung) und
  - b) ein Zusammenschluss durch Aufnahme mit der Anerkennung durch das Präsidium jeweils zum 01. Juli wirksam.
4. Der Antrag auf Anerkennung oder Aufnahme ist bis spätestens zum 30. April zu stellen. Dem Präsidium sind bis zu diesem Zeitpunkt alle relevanten Dokumente vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme des neuen Vereines oder Anerkennung des Zusammenschlusses besteht nicht.
5. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der sich am Zusammenschluss betei-

genden Vereine bzw. Abteilungen gilt § 121 Nr. 2 Spielordnung.

6. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den nach § 16 Nr. 4 Spielordnung vorzulegenden Dokumenten, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, welche abweichend von § 7 Spielordnung durch das Präsidium erlassen werden.

#### **§ 16a Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung**

1. Wenn ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Präsidium den Verein auffordern, binnen einer Frist von längstens zwei Wochen einen Finanzierungsplan für den Spielbetrieb vorzulegen und entsprechende Belege beizufügen sowie Sicherheiten durch Bankbürgschaft nachzuweisen. Die Frist kann auf begründeten Antrag einmalig verlängert werden.
2. Legt der Verein in der gesetzten Frist keinen Finanzierungsplan vor oder weist er die geforderten Sicherheiten nicht nach oder ergibt die Prüfung des vorgelegten Finanzierungsplans, dass ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb nicht gewährleistet ist, kann das Präsidium die Seniorenmannschaften des Vereins oder einzelne von ihnen entweder vom weiteren Spielbetrieb ausschließen oder in eine tiefere Spielklasse versetzen.
3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr. 2), gilt § 37 Spielordnung entsprechend.  
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.
4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist. In sonstigen Fällen der Nr. 2 kann der Verbandsfußballwart die Wartefrist abkürzen oder erlassen.  
Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

#### **§ 16b Insolvenzverfahren**

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.  
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

---

***Diese Regelung wird bis 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.***

---

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

---

***Diese Regelung wird bis 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.***

---

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 38b Spielordnung.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

---

***Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.6.2021. Ab dem 1.7.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.***

---



## § 17 Meisterschaftsspiele

Zur Austragung von Meisterschaftsspielen werden von den Organen des HFV für die einzelnen Spielklassen Spielrunden angesetzt.

## § 18 Teilnahmemeldung

1. Die Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt durch fristgemäße Abgabe des Meldebogens.
2. Teilen Vereine für Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen:
  - a) Für die Klasse in der sie am Spielbetrieb teilgenommen haben:  
Die Mannschaften werden am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet.
  - b) Für die Klasse in der sie als Absteiger zugeteilt würden:
    - bei Klassen mit Richtzahlen:  
Die bis zum 15. Mai für die neue Saison nicht gemeldeten Mannschaften aus höheren Spielklassen finden bei der Berechnung der tatsächlichen Absteiger in dem Wert „Absteiger aus höherer Klasse“ keine Berücksichtigung.
    - bei Klassen ohne Richtzahlen:  
Die im veröffentlichten Spielgeschehen definierte Zahl der Absteiger wird um die Anzahl der bis zum 15. Mai für die neue Saison nicht gemeldeten Mannschaften aus höheren Spielklassen reduziert.

---

### **Für das Spieljahr 2019/2020 gilt:**

*Die in Nr. 2 gesetzten Fristen vom 15.Mai werden bis zum 30.Juni verlängert.*

---

## § 19 Doping

1. Doping ist verboten.  
Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
  - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
    - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti Doping-Vorschriften vorliegt.
    - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
    - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
    - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
  - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
    - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
    - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Sub-

stanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgt.

- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
  - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außer halb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
  - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
  - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
  - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
  - cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB/HFV, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt. Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

### 3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter

www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

#### 4. Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

#### 5. Beweislast und Beweisstandards

a) Der HFV muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nrn. 1 und 2 DFB Rechts- und Verfahrensordnung geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der HFV gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den HFV bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA.

7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.

8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

## § 20 Bildung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen.

## § 21 Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

Bei Auflösung einer Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

## § 22 Entfällt.

## § 23 1. Mannschaften

1. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Spielklasse spielen.
2. Eine sportlich abgestiegene erste Mannschaft darf nicht die nach einem Aufstieg errungene Spielklasse der unteren Mannschaft in der auf den Abstieg folgenden Saison übernehmen.

## § 24 Schiedsrichter-Pflichtsoll

### 1. Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter

Maßgeblich für die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Juli eines jeden Spieljahres.

Für jede Herrenmannschaft (ausgenommen AH- und Freizeitmanschaften) sowie für jede Frauen-Mannschaft, für die Jugendabteilung und für jede A- und B-Juniorenmannschaft, die in einer Spielklasse ab der Hessenliga bis zur Bundesliga spielt, ist ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

Eine Jugendabteilung ist vorhanden, wenn der Verein eine oder mehrere Junior/innen-Mannschaft(en) der Altersklassen A-Junior/innen bis E-Junior/innen zum Spielbetrieb gemeldet hat oder an einer Junior/innen-Spielgemeinschaft beteiligt ist.

Bei Herren- sowie bei Frauen-Spielgemeinschaften ist für jede der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

Bei Junioren-Spielgemeinschaften ist für die Jugendabteilung eines jeden Partnervereins ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

Sind Vereine, die im Herrenbereich eine Spielgemeinschaft bilden, an einer Jugendspielgemeinschaft beteiligt, so muss der federführende Verein der Herren-Spielgemeinschaft stellvertretend für seine Partnervereine insgesamt einen Schiedsrichter für die Jugendabteilung stellen. Diese Regelung gilt für Frauen-Spielgemeinschaften entsprechend.

Bei Seniorenspielgemeinschaften kann eine Verrechnung nur innerhalb der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine erfolgen.

### 2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des abgelaufenen Spieljahres gemeldet waren. Schiedsrichter, die im abgelaufenen Spieljahr (01. Juli bis 30. Juni) für ihren Verein aktiv waren, werden unter folgenden Bedingungen angerechnet:

- a) Wenn diese im abgelaufenen Spieljahr an mindestens fünf Pflichtlehrveranstaltungen teilgenommen sowie 12 von mindestens 15 zugeteilten Spielen geleitet haben.  
SR-Einsätze bei Turnieren und Sportfesten mit einer Einsatzzeit von mehr als drei Stunden werden als zwei geleitete Spiele angerechnet.
- b) Bei Schiedsrichtern, die im abgelaufenen Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die anrechenbaren Pflichtlehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten. Die Anrechnung auf das Pflichtsoll kann allerdings nur erfolgen, wenn 6 Spielleitungen von mindestens 8 Beauftragungen durchgeführt wurden.

Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mehr als drei Monate ununterbrochen erkrankt oder beruflich verhindert waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen, müssen dies nachweisen.

In diesem Fall können diese maximal für ein Spieljahr angerechnet werden, auch wenn sie die Mindestanzahl von Sitzungsbesuchen und Spielleitungen unterschritten haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie im verbleibenden Spieljahr einsatzbereit waren.

Der Nachweis ist bis zum Ende des abgelaufenen Spieljahres (30. Juni) beim Schiedsrichter-Referat des HFV vorzulegen.

3. Anrechenbare Schiedsrichterfunktionäre  
Auf das Pflichtsoll werden auch die im laufenden Spieljahr satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und aktiven Schiedsrichter-Beobachter angerechnet.
4. Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind in § 26 Schiedsrichterordnung geregelt.

#### **§ 24a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls**

1. Für jeden fehlenden Schiedsrichter (§ 24 Spielordnung) ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für das Spieljahr, in dem das Schiedsrichter-Pflichtsoll erstmals nicht erfüllt wird, bei Vereinen
  - a) oberhalb der Hessenliga (Herren) € 750,-
  - b) der Hessenliga (Herren) oder der Bundesligen (Frauen) € 500,-
  - c) der Verbandsligen (Herren) oder Regionalligen (Frauen) € 400,-
  - d) der Gruppenligen (Herren) oder Hessenliga (Frauen) € 250,-
  - e) der Kreisoberligen € 175,-
  - f) der Kreisligen (Herrn) oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen € 80,-Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.  
Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.
2. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 1 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.  
Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.  
Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.  
Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.
3. Für Vereine, die vier Spielzeiten in Folge mehr Schiedsrichter gestellt haben, als nach § 24 Spielordnung gefordert, entfällt die Gebühr gem. § 24a Spielordnung bei Nichterfüllung des Pflichtsolls im Folgejahr.  
Hiervon unberührt bleibt die Verfahrensweise gemäß § 24a Nr. 2 Spielordnung (doppelter Betrag und Punktabzug).

---

#### **Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:**

*Die auf der Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterleistungen der Spielzeit 2019/2020 beruhende und in § 24 a Nr. 1 und 2 Spielordnung vorgesehene Bestrafung bei Nichterfüllung des Schiedsrichterpflichtsolls in der Spielzeit 2020/2021 wird ausgesetzt und somit nicht verhängt.*

---

#### **Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:**

*Die auf der Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterleistungen der Spielzeit 2020/2021 beruhende und in § 24 a Nr. 1 und 2 Spielordnung vorgesehene Bestrafung bei Nichterfüllung des Schiedsrichterpflichtsolls in der Spielzeit 2021/2022 wird ausgesetzt und somit nicht verhängt.*

---

#### **§ 24b Schiedsrichterbeauftragter**

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach §18 Strafordnung bestraft.

#### **§ 25 Eignung als Schiedsrichter**

1. Die Vereine dürfen nur solche Mitglieder als Schiedsrichter melden, die für dieses Amt geeignet sind.
2. Der Schiedsrichterobmann ist berechtigt, einen gemeldeten Schiedsrichteranwärter abzulehnen und Ersatz zu verlangen.

## § 26 Reservemannschaften und andere untere Mannschaften

1. In den Kreisligen werden die Reserven und andere untere Mannschaften in Spielrunden zusammengefasst. Ein Auf- oder Abstieg ist ausgeschlossen. Solche Mannschaften können sich an den Meisterschaftsspielen von 1. Mannschaften anderer Klassen außer Konkurrenz nur beteiligen, wenn innerhalb ihrer Spielklasse eine Spielmöglichkeit in einer Runde der unteren Mannschaft nicht gegeben ist. Bei Meldung besteht Teilnahmepflicht.
2. Die Kreisfußballausschüsse können nach Anhörung der Vereine in ihren Wirkungsgebieten beschließen, Reserven und andere untere Mannschaften in Konkurrenz spielen zu lassen. Für den Spielbetrieb solcher Mannschaften gilt § 26c Spielordnung.

### § 26a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenligen

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenliga nehmen an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gelten § 26b und § 26c Spielordnung.

Die Entscheidung, ob Reservemannschaften der Kreisoberligisten in Konkurrenz spielen oder nicht, soll den Kreisfußballausschüssen obliegen, da diese für das Spielgeschehen zuständig sind.

In den Fällen, in denen kreisübergreifenden Ligen betroffen sind, muss in den beteiligten Kreisen eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Stellt der zuständige Regionalbeauftragte eine derartige nicht fest, so entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung unter Beachtung eines funktionierenden Spielgeschehens.

### § 26b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

1. Für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der 3. Liga oder der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Einsatzberechtigung für Amateure und Vertragsspieler Ü23  
Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der 3. Liga oder Regionalliga gilt, dass Amateure und Vertragsspieler des Vereins, die am 30.06. das 23. Lebensjahr vollendet haben (Ü23), erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins eingesetzt werden dürfen. Die Höchstzahl der einsatzberechtigten Spieler beträgt insgesamt zwei.
  - b) Einsatzberechtigung für Amateure und Vertragsspieler U23  
Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der 3. Liga oder Regionalliga sind maximal zwei Spieler des Vereins, die am 30.06. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Amateure und Vertragsspieler U23), ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.
  - c) Die unter a) und b) jeweils festgelegte Höchstzahl von einsatzberechtigten Spielern ist in einem Spiel in der Summe auf zwei begrenzt.
  - d) Die unter den Buchstaben a) und b) festgelegte Höchstzahl und die Schutzfrist gelten nicht bei Freundschaftsspielen.
2. Die unter Nr. 1. dargelegten Einsatzberechtigungen gelten nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
3. Die Spielberechtigung von Amateuren, Vertragsspielern oder Lizenzspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft (§ 11 DFB-Spielordnung) richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
4. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung).

### § 26c Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen

1. Für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, Kreisoberliga oder den Kreisligen spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der Hessenliga, der Verbandsliga, der Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen sind maximal zwei Amateure bzw. Vertragsspieler (Ü23 bzw. U23), ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar. Die Höchstzahlbegrenzung gilt nicht für Freundschaftsspiele.

Die Höchstzahlbegrenzung gilt nicht für alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf-

und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz).

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationsspielen der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung U23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden.
3. Die unter 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
4. Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaft nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft. In allen weiteren Spielen der unteren Mannschaft entfällt die Höchstzahlbegrenzung. Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
5. Die Spielberechtigung von Amateuren, Vertragsspielern oder Lizenzspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft (§ 11 DFB-Spielordnung) richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
6. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung).

---

**Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:**

*In den Spielklassen, in denen nach den alternativen Spielmodellen gemäß § 30 a der Spielordnung (Teilung der Liga sowie Einfachrunde mit nachgelagerter Auf- und Abstiegsrunde entweder in einer Einfach- oder Doppelrunde) gespielt wird, sind die im Spielplan der Auf- und Abstiegsrunde ausgewiesenen Spiele, Spiele der Rückrunde im Sinne des § 26c Nr. 2 der Spielordnung*

---

**§ 26d Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga**

Für Vereine, deren erste Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, sind maximal zwei Amateure bzw. Vertragsspieler in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.  
Die Höchstzahlbegrenzung gilt auch für alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz).  
Frei vereinbarte Freundschaftsspiele zwischen den Vereinen sind hinsichtlich der Einhaltung der Höchstzahlbegrenzung unbeachtlich.
2. Die unter 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
3. Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaft nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft. In allen weiteren Spielen der unteren Mannschaft entfällt die Höchstzahlbegrenzung. Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
4. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, richtet sich nach den Vorschriften des DFB (§§ 14, 14a DFB-Spielordnung).

**§ 27 Unterbau**

1. Für die Vereine der Bundesligen, Frauen-Bundesligen, 3.Liga, Regionalliga, und Frauen-Regionalliga gelten die Bestimmungen des DFB, der DFL, des Regionalverbandes und der Trägergesellschaft der Regionalliga.
2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
  - a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren)  
zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.  
Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis G-Junioren) sowie in Konkurrenz spielende Reservemannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununter-

brochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb (F- und G-Junioren an organisierten Spielrunden) teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 5 Pflichtspielen (F- und G-Junioren organisierte Spiele und oder Spielfeste) eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen)  
eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres für den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen der

Hessenliga (Herren)	€ 1000,-
Verbandsliga (Herren) und Hessenliga (Frauen)	€ 500,-
Gruppenliga (Herren) und Verbandsliga (Frauen)	€ 250,-

jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich.

Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr. 2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall).

Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).

---

**Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:**

*Die aufgrund der Nichterfüllung des Unterbaus aus dem Spieljahr 2019/2020 nach § 27 Nr. 3 Spielordnung zu Beginn des Spieljahres 2020/2021 vorzunehmenden Strafen werden ausgesetzt und somit nicht verhängt.*

---

**Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:**

*Die aufgrund der Nichterfüllung des Unterbaus aus dem Spieljahr 2020/2021 nach § 27 Nr. 3 Spielordnung zu Beginn des Spieljahres 2021/2022 vorzunehmenden Strafen werden ausgesetzt und somit nicht verhängt.*

---

**§ 28 Spielereinwechslung bei Spielen mit Verlängerung**

Bei allen Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspielen darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.

**§ 29 Entfällt.**

**§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele**

1. Die Meisterschaftsspiele werden in Vor- und Rückspiel mit wechselndem Platzvorteil ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
2. Meister ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und damit einen der festgelegten Abstiegsplätze belegen.
3. Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:
  - a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
    - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
      - Punkte aus dem direkten Vergleich



- Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
- bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
- cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
- dd) Entscheidungsspiel
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
  - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
  - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
  - dd) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
    - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
    - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - ee) Entscheidungsspiel
- 4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden. Finden Aufstiegsspiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt diese Regelung sinngemäß.
- 5. Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften gemäß Nr. 4 auf ihr Aufstiegsrecht, gelten folgende Bestimmungen:
  - a) In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger aus dieser Klasse reduziert
  - b) Aus dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Relegations- oder Aufstiegsspielen teilnehmen

---

**Für die Saison 2019/2020 gilt abweichend von den Nrn. 1 bis 5:**

*Die Spielzeit 2019/20 wird am 30. Juni 2020 beendet. Spiele, die bis zum Ende der Spielzeit nicht ausgetragen werden konnten, werden nicht mehr nachgeholt.*

*Als Abschlusstabelle gilt die Tabelle zum Zeitpunkt der Beendigung der Spielzeit am 30.06.2020. Dabei werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist, sowie Punktabzüge, die bis zum 30.06.2020, rechtskräftig verhängt wurden, berücksichtigt.*

*Die in der Platzierung in der Abschlusstabelle enthaltene Punktwertung wird anhand der Quotientenregelung (Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“) ermittelt. Die Platzierung in der Abschlusstabelle wird durch eine Quotierung in folgender Reihenfolge bestimmt:*

*Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Punktquotienten.*

*Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:*

**a) Bei zwei Vereinen mit gleichem Punktquotienten:**

*aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs (dieser gilt auch bei nur einem ausgetragenen Spiel)*

- Punkte aus dem direkten Vergleich
- Tordifferenz aus dem direkten Vergleich

*bb) nach dem Tordifferenzquotienten*

*Dabei wird das Torverhältnis der Tabelle durch die Anzahl der Spiele geteilt. Das Ergebnis wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

*cc) nach dem Torquotienten*

*Dabei werden die erzielten Tore in der Gesamttabelle durch die Anzahl der Spiele geteilt. Das Ergebnis wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

**b) Bei drei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:**

*Es wird eine Sondertabelle mit den direkten Vergleichen aller ausgetragenen und gewerteten Spiele erstellt und der Punktquotient für diese Tabelle wie in Nr.6 Absatz 1 definiert ermittelt.*

*aa) Platzierung nach dem ermittelten Punktquotienten der Sondertabelle*

*bb) Tordifferenzquotient der Sondertabelle*

*Dabei wird das Torverhältnis der Sondertabelle durch die Anzahl der Spiele der Sondertabelle geteilt. Das Ergebnis wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

*cc) Torquotient der Sondertabelle*

*Dabei werden die erzielten Tore der Sondertabelle durch die Anzahl der Spiele der Sondertabelle geteilt. Das Ergebnis wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

*Der jeweilige Quotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

Die Auf- und Abstiegsregelungen der vom HFV organisierten Meisterschaftswettbewerbe, inklusive des Ü-Bereichs und Futsal-Ligaspielbetriebs, sowie der vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele, im Herren- und Frauenbereich in den gemäß der vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, der Durchführungsbestimmung für die Futsal-Hessen- und Verbandsliga, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauen- und Ü-Bereich für die Spielzeit 2019/2020 bleiben auf Grundlage der jeweils nach den oben aufgeführten besonderen Regelungen für die Spielzeit 2019/2020 ermittelten Tabellen bestehen.

Abweichend von den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, der Durchführungsbestimmung für die Futsal-Hessen- und Verbandsliga, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauen- und Ü-Bereich für die Spielzeit 2019/2020 entfällt der gemäß § 30 Nr. 2 HFV Spielordnung vorgesehene Abstieg. Dies gilt nicht für Vereine, die ihre Mannschaft bis zum 30.06.2020 bereits zurückgezogen haben oder zurückziehen, bereits ausgeschieden sind oder ausscheiden oder einen freiwilligen Abstieg erklärt haben oder erklären.

---

**Für die Saison 2020/2021 gilt:**

Abweichend von § 30 Nr.1 Satz 1 Spielordnung können Meisterschaftsspiele in Spielklassen unterhalb der Kreisoberliga mit einer Gruppenstärke von mehr als 14 Mannschaften in einer Einfachrunde ausgetragen werden. Einzelheiten werden vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in den Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2020/2021 (Ausführungsbestimmungen) festgelegt.

Darüber hinaus können abweichend von § 30 Spielordnung Meisterschaftsspiele auch in einem alternativen Spielmodell ausgetragen werden. Hierbei können auch abweichende Regelungen zum Auf- und Abstieg festgelegt werden. Näheres regelt § 30a Spielordnung.

Sollten die Meisterschaftswettbewerbe der Spielzeit 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie ganz oder teilweise nicht abgeschlossen werden können, entscheidet der Vorstand über einen etwaigen Abbruch bzw. vorzeitige Beendigung dieser Wettbewerbe, inklusive der Relegationsspiele, sowie über die Wertung der Meisterschaftswettbewerbe, einschließlich der hierzu erforderlichen Regelungen, inklusive Auf- und Abstieg. Hierbei kann im Hinblick auf die Wertung, einschließlich der Ermittlung der Auf- und Absteiger, insbesondere die Quotientenregelung herangezogen werden. Sofern vorgesehene Relegationsspiele entfallen, besteht grundsätzlich kein Recht auf Aufstieg derjenigen Mannschaften, die für eine Teilnahme an den jeweiligen Relegationsspielen in Betracht kämen. In diesen Fällen gibt es keinen Auf- und Abstieg aus der Relegation. Ein Auffüllen im Sinne des § 32a Nr. 5 Spielordnung findet in diesen Fällen ebenfalls nicht statt.

Zudem sind auch bei einer nicht abgeschlossenen Spielzeit Absteiger gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2020/2021 zu ermitteln. Bei erheblicher, Corona bedingter Unterschreitung der für die Spielklasse vorgesehenen Spielanzahl bzw. von einzelnen Mannschaften in der betroffenen Spielklasse kann vom Vorstand, inklusive der erforderlichen Detailregelungen, festgelegt werden, dass in diesen Spielklassen bzw. im Hinblick auf die jeweils betroffenen Mannschaften keine Wertung (einschließlich Auf- und Abstieg) erfolgt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch im Hinblick auf die in § 30 a Spielordnung näher bestimmten Spielmodelle. Sollten insbesondere die Qualifikationsrunden aufgrund der Corona-Pandemie ganz oder teilweise nicht abgeschlossen werden können, entscheidet der Vorstand über die Wertung, einschließlich der Einteilung in die nachgelagerten Auf- und Abstiegsrunden, wobei hier insbesondere ebenfalls die oben genannten Grundsätze (z.B. Quotientenregelung) zur Anwendung gebracht werden können. Der Vorstand entscheidet nach diesen Grundsätzen zudem über die Wertung der sich den Qualifikationsrunden anschließenden Auf- und Abstiegsrunden, einschließlich des damit verbundenen Auf- und Abstiegs, sofern diese ganz oder teilweise nicht abgeschlossen werden können. Hierbei können auch die sportlichen Ergebnisse der bereits absolvierten Spiele der Qualifikationsrunden berücksichtigt werden, sofern dies aus sportlichen Gesichtspunkten angemessen erscheint.

Der Vorstand ist vor oder auch während der Spielzeit 2020/2021 berechtigt über eine aufgrund der Corona-Pandemie erforderliche, etwaige Verkürzung oder eine sonstige Änderung der vom HFV veranstalteten Ligawettbewerbe der Spielzeit 2020/2021 sowie über die sich daraus ergebenden Folgen zu entscheiden und notwendige Folgeregelungen zu treffen.

---

**§ 30a alternatives Spielmodell****Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:**

In der Spielzeit 2021/2022 können abweichend von § 30 Nr. 1 der Spielordnung Meisterschaftsspiele in einem alternativen Spielmodell ausgetragen werden. Hierbei können auch abweichende Regelungen zum Auf- und Abstieg festgelegt werden.

Hierbei können Spielklassen zum Zwecke der Durchführung von Qualifikationsrunden in zwei Gruppen geteilt werden, denen sich eine Auf- und Abstiegsrunde anschließt.

Diese Qualifikationsrunden werden in Vor- und Rückrunde mit wechselndem Platzvorteil ausgetragen. Die Tabelle der jeweiligen Qualifikationsrunde richtet sich nach den dort erreichten Punkten. Nach Abschluss der Qualifikationsrunden schließt sich eine Aufstiegsrunde zur Ermittlung der Aufsteiger und eine Abstiegsrunde zur Ermittlung der Absteiger an. Die Zuteilung der Mannschaften zur Auf- oder Abstiegsrunde ergibt aus der jeweiligen Platzierung in der Tabelle der Qualifikationsrunde.

Die Spiele der Auf- und Abstiegsrunde werden nur mit Hin- und Rückspiel zwischen den Mannschaften der jeweils anderen Teilgruppe der Qualifikationsrunde ausgetragen.

Dabei werden die Punkte und Ergebnisse aus den Spielen der Qualifikationsrunde zwischen den Mannschaften der eigenen Teilgruppe der Qualifikationsrunde in die Auf- und Abstiegsrunde mit übernommen.

Darüber hinaus können Meisterschaftsspiele einer Spielklasse mit einer Qualifikationsrunde und anschließender Auf- und Abstiegsrunde gespielt werden. Hierbei wird die Qualifikationsrunde sowie die Auf- und Abstiegsrunde in einer Einfachrunde gespielt. Dabei werden die Punkte und Ergebnisse aus den Spielen der Qualifikationsrunde zwischen den Mannschaften, die ebenfalls für die Aufstiegs- bzw. für die Abstiegsrunde qualifiziert sind, mit übernommen. Alternativ kann die Auf- oder Abstiegsrunde in diesem Modell auch mit bis zu 6 Mannschaften in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden. In diesen Fällen erfolgt keine Übernahme der Ergebnisse aus der Qualifikationsrunde.

Zudem können Meisterschaftsspiele in einer Einfachrunde ausgetragen werden.

Einzelheiten werden vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in den Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2021/2022 festgelegt.

Die Wertung der oben genannten Spiele erfolgt gemäß § 30 Nr. 1 Satz 2 Spielordnung.

Meister ist, wer nach Abschluss der Aufstiegsrunde sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisübernahme nach den oben genannten Regelungen die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die nach Abschluss der Abstiegsrunde sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisübernahme nach den oben genannten Regelungen, die wenigsten Punkte haben und damit einen der festgelegten Abstiegsplätze belegen.

Ist keine Punktemitnahme vorgesehen, ist die Mannschaft Meister, die nach Durchführung aller Spiele der Aufstiegsrunde die meisten Punkte erzielt hat, Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte in der Abstiegsrunde erzielt haben und damit einen der festgelegten Abstiegsplätze belegen.

Im Falle einer Einfachrunde richtet sich die Ermittlung des Meisters sowie der Absteiger nach § 30 Nr. 2 der Spielordnung.

Die Anzahl der an der Auf- und Abstiegsrunde teilnehmenden Mannschaften bzw. die Platzierung in der Tabelle, bis zu welcher eine Zuteilung zur Auf- oder Abstiegsrunde erfolgt, die Zahl der Auf- und Absteiger in der jeweiligen Spielklasse sowie weitere Einzelheiten zu den vorgenannten Spielmodellen werden in den Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2021/2022 (Ausführungsbestimmungen) festgelegt.

Scheidet eine Mannschaft vor oder während der Qualifikations-, Auf- oder Abstiegsrunde aus dem Wettbewerb aus, finden die Vorschriften des § 38b Spielordnung Anwendung. Mannschaften, die aus der Aufstiegsrunde ausscheiden, werden auf die Anzahl der definierten Absteiger angerechnet. Gleiches gilt bei Verzicht auf die Teilnahme an der Auf- oder Abstiegsrunde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 30 Spielordnung entsprechend.

---

### **§ 30b Wertung im Falle höherer Gewalt**

1. Soweit in Folge höherer Gewalt, insbesondere auch aufgrund einer Pandemie, oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des jeweils zuständigen Verbandsausschusses abschließend über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Vorstand beschließen, dass
  - a) die Meisterschaftsrunde annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder
  - b) die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus allen bisher erzielten Gewinnpunkten und allen ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Die Ermittlung von direkten Aufsteigern, direkten Absteigern sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, kann grundsätzlich auch im Quervergleich zwischen den Gruppen einer vorangestellten Qualifikationsrunde einer Spielklasse sowie zwischen mehreren Spielklassen erfolgen. Die Platzierung in der Tabelle wird durch eine Quotierung in folgender Reihenfolge bestimmt:

- aa) Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.
- bb) Bei zwei Vereinen mit gleichem Punktquotienten:
  - aaa) Spielergebnis aus dem direkten Vergleich, soweit dieser vorliegt
    - i. Punkte aus dem direkten Vergleich
    - ii. Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
  - bbb) Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle
  - ccc) Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle
- cc) Bei drei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:
  - aaa) Sondertabelle aus dem direkten Vergleichen, soweit dieser zwischen allen punktquotientengleichen Mannschaften vorliegt
    - i. Punktquotient aus der Sondertabelle
    - ii. Tordifferenz-Quotient aus der Sondertabelle
    - iii. Tor-Quotient aus der Sondertabelle
  - bbb) Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle
  - ccc) Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle

Der jeweilige Quotient im Sinne dieser Vorschrift wird auf drei Nachkommastellen gerundet.

2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Spielklasse relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen.
3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch zum 30.06. des laufenden Spieljahres auszutragen.
  - a) Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn mehr als 25 % der Mannschaften einer Spielklasse weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spielmodells absolviert haben oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben. Hierbei ist die Anzahl der Meisterschaftsspiele der maximal zu spielenden Spiele einer Mannschaft eines Spielmodells heranzuziehen.
  - b) Soweit mindestens 75 % der Mannschaften einer Spielklasse 50 % aller Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spielmodells absolviert haben, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Zudem werden aus den für die Aufstiegsspiele teilnahmeberechtigten Mannschaften in der Regel weitere Aufsteiger anhand der Quotienten-Regel im Quervergleich ermittelt. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt nicht.

### § 31 Amtliche Tabelle

1. Der zuständige Klassenleiter hat sofort nach Schluss der Serie eine amtliche Tabelle herauszugeben.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.
3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch zum 30.06. des laufenden Spieljahres auszutragen.
  - a) Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn mehr als 25 % der Mannschaften einer Spielklasse weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spielmodells absolviert haben oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben. Hierbei ist die Anzahl der Meisterschaftsspiele der maximal zu spielenden Spiele einer Mannschaft eines Spielmodells heranzuziehen.
  - b) Soweit mindestens 75 % der Mannschaften einer Spielklasse 50 % aller Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spielmodells absolviert haben, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Zudem werden aus den für die Aufstiegsspiele teilnahmeberechtigten Mannschaften in der Regel weitere Aufsteiger anhand der Quotienten-Regel

im Quervergleich ermittelt. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt nicht.

---

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

*Abweichend von Nr. 2 ist das Rechtsmittel gegen die Richtigkeit der Abschlusstabelle der Spielzeit 2019/2020 nicht statthaft, sofern sich dieses gegen Tatsachen oder Feststellungen richtet, welche auf den Beschlüssen des außerordentlichen Verbandstages beruhen.*

---

**§ 32 Entscheidungsspiel**

1. Ist ein Meister zwischen zwei Gruppensiegern zu ermitteln oder ergibt weder die Tordifferenz noch die Zahl der geschossenen Tore eine Entscheidung, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, gilt die Tordifferenz der Entscheidungsrunde. Bringt diese keine Entscheidung, gilt die Anzahl der geschossenen Tore der Entscheidungsrunde. Bei gleicher Anzahl finden Entscheidungsspiele statt, die bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten zu verlängern sind. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

---

**Für die Spielzeit 2019/20 gilt:**

*Entscheidungsspiele im Sinne dieser Vorschrift entfallen in der Spielzeit 2019/2020 ersatzlos.*

---

**§ 32a Relegationsspiele**

1. Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. Dazu zählen Spiele zwischen zwei Vereinen aus zwei Klassen (Nr. 2) und Spiele zwischen mehr als zwei Vereinen aus zwei oder mehreren Klassen bzw. Gruppen (Nr. 3).

2. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 32 Spielordnung durchzuführen ist.

3. Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:

a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:

- aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
- bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Tabelle
- cc) mehr erzielte Tore in der Tabelle
- dd) Entscheidungsspiel

b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

- aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
- bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
- cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
- dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle

- ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Relegation
    - a. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
    - b. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
4. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
- eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
  - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels
- beim zweiten Spiel aussetzen muss.
- Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.
- Relegationsspiele mit vier Vereinen können auch im Pokalmodus gespielt werden.
- Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen können auch mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert.
- Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung fest.
- Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart zu richten.
5. Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der Relegationsspiele durch freiwilligen Abstieg (§ 44 Spielordnung) oder Einstellung des Spielbetriebs die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten Vereinen der Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt.
6. Verzichtet ein für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifizierter Verein auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Relegationsspielen teilzunehmen.
- Vereine, die an den Relegationsspielen teilnehmen, können nach Abschluss der Relegationsrunde nicht auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet ein Verein dennoch, ist dies als unsportliches Verhalten zu werten.

---

**Für die Spielzeit 2019/20 gilt:**

*Relegationsspiele im Sinne dieser Vorschrift entfallen in der Spielzeit 2019/2020 ersatzlos. Abweichend von den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauenbereich für die Spielzeit 2019/2020 werden die nach den vorgenannten Bestimmungen anhand der Relegationsspiele zu ermittelnden weiteren Aufsteiger durch Anwendung der Quotierungs-Methode bestimmt.*

*Dazu werden die bereits für die Abschlusstabelle ermittelten Quotienten gemäß Nr. 2 desjenigen Meisterschaftswettbewerbes herangezogen, dem der jeweils teilnahmeberechtigte Verein angehört.*

*Die Platzierung in der Abschlusstabelle der Relegationsrunde ermittelt sich wie folgt:*

- a) *Punkt-Quotient der jeweiligen Meisterschaftsrunde*
- b) **Bei zwei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:**
  - aa) *Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ der Meisterschaftsrunde*
  - bb) *Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.*

*Der jeweilige Quotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

*Bei Relegationsspielen bleibt der Teilnehmer der höheren Spielklasse außer Betracht. Absteiger werden aus den Relegationsspielen nicht ermittelt. Verbleibt aufgrund dieser Regelung nur ein Relegationsteilnehmer aus der unteren Spielklasse, steigt dieser auf.*

---

**Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*In der Spielzeit 2020/2021 finden grundsätzlich keine Relegationsspiele statt, es sei denn dies ist in den allgemeinen Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2020/2021 besonders vermerkt.*

---

### § 32b Aufstiegsspiele

1. Aufstiegsspiele sind Pflichtspiele im Sinne von § 12 Nr. 2 Spielordnung zur Ermittlung weiterer Aufsteiger nach den direkt aufstiegsberechtigten Mannschaften. Dabei handelt es sich um Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen aus zwei oder mehreren gleichen Klassen bzw. Gruppen.
2. Aufstiegsspiele finden zur Gruppen-, Verbands- und Hessenliga statt und ersetzen die Relegationsspiele i.S. von § 32a Spielordnung. Bis zur Kreisoberliga finden keine Aufstiegs- sondern Relegationsspiele statt.
3. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Pflichtspiele (insbesondere §§ 26a ff. Spielordnung) sind zu beachten.
4. Die Regelungen in § 32a Nr. 2 bis 6 Spielordnung gelten entsprechend.

---

#### **Für die Saison 2019/20 gilt:**

*Aufstiegsspiele im Sinne dieser Vorschrift entfallen in der Spielzeit 2019/2020 ersatzlos. Abweichend von den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung am 29.06.2019 beschlossenen Auf- und Abstiegsregelungen, sowie die hierfür relevanten Bestimmungen für den Frauenbereich für die Spielzeit 2019/2020 werden die nach den vorgenannten Bestimmungen anhand der Aufstiegsspiele zu ermittelnden weiteren Aufsteiger durch Anwendung der Quotierungs-Methode bestimmt.*

*Dazu werden die bereits für die Abschlusstabelle ermittelten Quotienten gemäß Nr. 2 desjenigen Meisterschaftswettbewerbes herangezogen, dem der jeweils teilnahmeberechtigte Verein angehört.*

*Die Platzierung in der Abschlusstabelle der Aufstiegsrunde ermittelt sich wie folgt:*

a) *Punkt-Quotient der jeweiligen Meisterschaftsrunde*

b) *Bei zwei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:*

aa) *Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ der Meisterschaftsrunde*

bb) *Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.*

*Der jeweilige Quotient wird auf drei Nachkommastellen gerundet.*

---

#### **Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*In der Spielzeit 2020/2021 finden keine Aufstiegsspiele statt.*

---

### § 33 Punkte aus Rechtsentscheiden

Punkte aus Rechtsentscheiden, Spielabbrüchen, Spielverboten und Nichtantreten des Gegners gelten als regulär erworben.

### § 34 Auf- und Abstiegsspiele

Spiele um den Auf- und gegen den Abstieg gelten als Meisterschaftsspiele.

### § 35 Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters

1. Ist ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandsorgane berechtigt, einen Verein für die Vertretung des Verbandes, Kreises oder der Gruppe für die Meisterschaftsspiele der höheren Klasse zu bestimmen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar. Rückständige Spiele sind nachzuholen.
2. Als Vertreter ist die Mannschaft zu bestimmen, die den ersten Tabellenplatz einnimmt. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz, bei gleicher Tordifferenz die Zahl der erzielten Tore.
3. Ergeben die rückständigen Spiele einen anderen Meister, tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten sowie mit den geschossenen und erhaltenen Toren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.

---

#### **Für die Saison 2019/20 gilt:**

Die Regelungen der Nrn. 1 bis 3 finden für die Ermittlung der Meister der Spielzeit 2019/2020 keine Anwendung.

---

#### **Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*Sollten eine oder mehrere Meisterschaftsrunden aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden können, gelten die zur Spielzeit 2020/2021 getroffenen Regelungen zu § 30 Spielordnung vorrangig. In diesen Fällen finden die Regelungen der Nrn. 1 bis 3 dieser Vorschrift im Hinblick auf die Ermittlung der Meister der Spielzeit 2020/2021 keine Anwendung.*

**§ 36 Rückzug**

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen.
2. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

**§ 37 Spielabbruch wegen Unterzahl**

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 51 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

**§ 38 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten**

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft
  - a) sich weigert zu spielen,
  - b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
  - c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben, bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs, bei 7er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
  - d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
  - e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.
3. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

**§ 38a Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 37, 38 Spielordnung**

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 37,38 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

**§ 38b Folge des Ausscheidens**

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.
2. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.
3. Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.
4. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 30 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.
5. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.

**§ 39 Spielabsetzung**

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

**§ 39a Spielverlegung**

1. Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.
2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von § 10 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder be-



spielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

---

**Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann in Fällen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, Spielabsetzungen im Herren,- Frauen, Juniorinnen- und Juniorenbereich für das gesamte Verbandsgebiet sowie für einzelne Spielklassen vornehmen.*

---

**§ 39b Spielverlegung wegen Terminüberschneidungen**

1. Sind sich Heim- und Gastverein über die Verlegung eines auf Sonntag angesetzten Pflichtspiels und eines neuen Termins (einschließlich der Anstoßzeit) einig, so ist das Spiel durch den Klassenleiter zu verlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass am gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines hessischen Vereins der Lizenzligen oder eines an das Verbandsgebiet des HFV im Umkreis von 50 Km angrenzenden Vereins der Lizenzligen durch die DFL festgesetzt ist. Bei Nichteinigung bleibt es bei dem ursprünglich angesetzten Spieltermin.
2. Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von 3 Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
3. Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Spielzeit) bleiben unberührt.
4. Die vorgenannten Absätze kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf ihrer Vorrundenbesprechung der jeweiligen Spielklasse einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

**§ 40 Reisende Mannschaften**

1. Reisende Mannschaften haben ihre Fahrten so anzutreten, dass sie rechtzeitig am Spielort eintreffen, wobei Verkehrsschwierigkeiten, die vorher bekannt sind oder bekannt sein mussten, zu berücksichtigen sind.
2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Das Vorspiel der nicht in Konkurrenz spielenden Reservemannschaften ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Begegnung der 1. Mannschaften noch unter regulären Bedingungen ausgetragen werden kann.

**§ 41 Spielverbot**

Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Verbandsspiele gelten als vom Gegner gewonnen.

**§ 42 Allgemeines Spielverbot**

Den Kreisfußballwarten und dem Verbandsfußballwart ist es gestattet, anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das ganze Verbandsgebiet ein allgemeines Spielverbot auszusprechen.

**§ 43 Genehmigungspflicht**

Spiele gegen Mannschaften, die dem HFV oder einem Verband des DFB nicht angeschlossen sind, sind genehmigungspflichtig, mit Ausnahme von Spielen gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei. Die Genehmigung kann nur durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erteilt werden. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

**§ 44 Freiwilliger Abstieg**

1. Dem Antrag eines Vereins auf freiwilligen Abstieg in eine niedrigere Spielklasse nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger kann beim Vorliegen triftiger Gründe entsprochen werden.
2. Ein solcher Antrag ist bis zum 30. Juni beim Verbandsfußballwart bzw. zuständigen Kreisfußballwart zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung des zuständigen Fußballwartes.

3. Ein freiwillig abgestiegener Verein ist mindestens zwei Spielklassen tiefer einzustufen. Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.
4. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Verbandsfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.  
Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

---

**Für das Spieljahr 2019/2020 gilt:**

*Die in Nr.4 gesetzte Frist vom 15.Mai wird bis zum 30.Juni verlängert.*

---

**Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:**

*Die in Nr.4 gesetzte Frist vom 15.Mai wird bis zum 6.Juni verlängert.*

---

**§ 45 Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung wird durch die Spielordnung und die Jugendordnung geregelt. Ein Spieler, der durch einen anderen Fachverband gesperrt ist, verliert nicht die Spielberechtigung im Hessischen Fußball-Verband.

**§ 46 Zuständigkeit bei Spielabbruch**

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat in den Fällen des § 48 Nr. 1 a) oder b) Spielordnung der zuständige Klassenleiter und in den sonstigen Fällen das zuständige Sportgericht über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels zu entscheiden.

**§ 47 Berechtigung zum Spielabbruch**

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu.
2. Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, wenn alle für ihn zumutbaren Möglichkeiten zu einer Fortsetzung ausgeschöpft sind.
3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tötlichkeit berechtigt.

**§ 48 Abbruchgründe**

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
  - a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel,
  - b) bei Unbespielbarkeit des Platzes,
  - c) bei Widersetzlichkeit oder Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
  - d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
  - e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
  - f) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.
2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Spielordnung vorliegen.

**§ 48a Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch**

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins abgebrochen oder wird der Spielabbruch nach den Bestimmungen des § 51 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl durch einen Verein ausgelöst, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.
2. Wird ein Verbandsspiel durch Verschulden beider Vereine abgebrochen, wird dieses Spiel für beide Vereine mit 0:3 Toren als verloren gewertet.
3. Wird ein Verbandsspiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, ist über dessen Wertung oder Neuansetzung nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

#### § 49 Sonstige Gründe zur Neuansetzung

1. Ein Spiel muss insbesondere neu angesetzt werden,
  - a) wenn das Sportgericht einen spielentscheidenden Regelverstoß festgestellt hat,
  - b) wenn ein Eingreifen von außen eine Mannschaft spielentscheidend benachteiligt hat.
2. Beruht der Feldverweis eines Spielers auf einem Regelverstoß, den das Sportgericht für spielentscheidend hält, ist nur das Verbandsspiel zu wiederholen, in dem der Feldverweis erfolgt ist. Die Wertung nachfolgender Verbandsspiele, bei denen der Spieler wegen der gegen ihn laufenden Sperre nicht mitwirken konnte, bleibt unberührt.

#### § 50 Unbespielbarkeit des Platzes

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

#### § 51 verminderte Spielerzahl

Ein Spiel muss

- a) bei 11er Mannschaften mit weniger als sieben
  - b) bei 9er Mannschaften mit weniger als sechs
  - c) bei 7er Mannschaften mit weniger als fünf
- Spielern durch den Schiedsrichter abgebrochen werden.

#### § 52 Schadensersatz

Bei Spielabbruch haftet der schuldige Verein für den entstandenen Schaden (§ 37 Nr. 5 Strafordnung).

#### § 53 Entscheidungsspiele

Für Entscheidungsspiele bestimmt der zuständige Klassenleiter die Plätze.

#### § 54 Neutraler Platz

Bei Spielen auf neutralem Platz bestimmt der zuständige Klassenleiter den platzbauenden Verein.

#### § 55 Meldepflicht

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung wird Bestrafung nach § 18 Strafordnung erfolgen.

---

#### Für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die aufgrund der Nichtmeldung von Spielergebnissen im Sinne dieser Vorschrift vorzunehmenden Strafen werden ausgesetzt und somit nicht verhängt.

---

#### § 56 Platzbau

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (Regel I). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
  - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ 24 b Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
  - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;
  - c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können.  
Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;
  - d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbe-

richt aufzuführen;

- e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;
  - f) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,
  - g) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die geforderten Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben;
  - h) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;
  - i) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist;
  - j) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;
  - k) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;
  - l) bei schneebedecktem Boden, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).
3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein.

#### **§ 56a Spielbericht**

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.
2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

#### **§ 57 Flutlichtanlage**

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den Kreisfußballwart auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung hin zu überprüfen. Erst nach seiner Genehmigung (Abnahme) ist die Anlage für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtanlagen werden nur abgenommen, wenn sie von einem Fachhandwerker installiert wurden und darüber eine Bescheinigung vorliegt.
3. Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt werden, kann es auf einem Platz mit zugelassener Flutlichtanlage zu Ende geführt werden.

#### **§ 58 Einwendungen gegen Platzaufbau**

1. Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor dem Spiel beim Schiedsrichter anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eingetreten sind.
2. Der Schiedsrichter hat die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und dem platzbauenden Verein je nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er auf dem Spielbericht zu vermerken.

#### **§ 59 Freihaltung des Torraumes**

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Spielaustragung ist der Aufenthalt aller Personen, ob diese eine Funktion ausüben oder nicht, in unmittelbarer Nähe des Tores verboten, mit Ausnahme der anerkannten Fotografen.

#### **§ 60 Spielkleidung**

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. Bei

neutralem Platz bestimmt der Klassenleiter die Mannschaft, von der die Kleidung zu wechseln ist.

3. Der Torwart muss sich in seiner Kleidung von den anderen Spielern deutlich unterscheiden.
4. Ein Spieler darf nichts tragen, was einem anderen Spieler gefährlich werden kann.
5. Ein Spieler mit nicht ordnungsgemäßer Kleidung kann vom Schiedsrichter bis zur Abänderung vom Spiel zurückgewiesen werden.
6. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten müssen sich in ihrer Kleidung von den Spielern unterscheiden (§ 14 Schiedsrichterordnung). Die Farbe Schwarz bleibt dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.

#### **§ 61 Zuschauer**

1. Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen.
2. Alle anwesenden Verbandsmitarbeiter haben sich zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während des Spieles dem Platzverein zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 62 Trainerpass/Präventivmaßnahme**

Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend während des jeweiligen Spiels gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.

---

#### **Für das Spieljahr Spielzeit 2021/2022 gilt:**

*Die Regelung findet für Spielzeit 2021/2022 keine Anwendung.*

---

#### **§ 63 Verbot des Zutritts**

Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

## **VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten**

#### **§ 64 Leitung durch Schiedsrichter**

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, geleitet werden. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweils zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und als solche unanfechtbar. Ausnahmen bilden Regelverstöße, die von spielentscheidender Bedeutung sind.
3. Zur Unterstützung des Schiedsrichters stehen zwei Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung.

#### **§ 65 Regelanwendung**

1. Die Schiedsrichter haben die Spiele unter Beachtung der internationalen Spielregeln und der in Satzung und Ordnungen vorgesehenen Bestimmungen zu leiten und darauf zu achten, dass das Spiel nicht durch Umstände irgendwelcher Art, die dem Spiel fremd sind, beeinflusst wird.
2. Ergeben sich Unzuträglichkeiten daraus, dass in unmittelbarer Nähe des Tores Zuschauer Aufstellung genommen haben, hat der Schiedsrichter dem platzbauenden Verein aufzugeben, das Tor von den Zuschauern durch seinen Ordnungsdienst räumen zu lassen.

#### **§ 66 Unparteilichkeit**

Der Schiedsrichter hat sich so zu verhalten, dass er keine Veranlassung zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit gibt.

#### **§ 67 Spielführer**

1. Die Mannschaften haben den Anordnungen des Schiedsrichters während des Spiels unbedingt Folge zu

leisten.

2. Jede Mannschaft muss einen Spielführer haben, der mit einer deutlich sichtbaren Armbinde zu kennzeichnen ist.
3. Die Vereine haben darauf zu sehen, dass ein möglichst besonnener und zuverlässiger Spieler zum Spielführer bestimmt wird.

#### **§ 68 Pflichten des Schiedsrichters**

1. Der Schiedsrichter hat in den Monaten Oktober bis März grundsätzlich, außerhalb dieses Zeitraumes bei erkennbar schlechter Witterung zum in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkt beim Klassenleiter anzufragen, ob das Spiel abgesetzt wird. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er eine Absetzung über das DFBnet erhalten hat und bei Spielen von Montag bis Freitag, sofern diese keine Feiertage sind; über deren Absetzung hat der Klassenleiter den Schiedsrichter oder dessen Ansetzer rechtzeitig zu informieren.
2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen sowie die ihm gemäß § 72 Spielordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

#### **§ 69 Ausbleiben des Schiedsrichters**

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.

2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins.  
Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfeifen oder weiter leiten kann.

#### **§ 70 Übernahme eines laufenden Spiels**

1. Hat ein Verbandsspiel unter Leitung eines Ersatzschiedsrichters begonnen, weil der eingeteilte Schiedsrichter nicht rechtzeitig eingetroffen ist, kann die Übernahme der Spielleitung durch letzteren nur im Einverständnis mit dem Ersatzschiedsrichter erfolgen.
2. Der eingeteilte Schiedsrichter soll sein Eintreffen sobald wie möglich bei geeigneter Gelegenheit anzeigen. Er hat kein Recht, die Übertragung der Spielleitung zu verlangen, es sei denn, dass diese von einem nicht anerkannten oder nicht neutralen Schiedsrichter begonnen worden ist.

#### **§ 71 Spielbericht, Spielerpässe**

1. 30 Minuten vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung.
2. Spieler im Herren- und Frauen-Bereich, für die kein Spielerpass vorgelegt werden kann, können sich durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins oder anhand des in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bildes des jeweiligen Spielers legitimieren.

Hinsichtlich der Legitimation von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Feststellung der Person im Juniorinnen- und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum

auf dem Spielbericht).

Die Vorlage des Spielerpasses bzw. die ersatzweise Legitimation des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter muss durch den Verein unaufgefordert vor dem Einsatz des Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann die Vorlage des Spielerpasses bzw. Legitimation auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.

3. Spieler, die sich nicht im Sinne von § 71 Nr. 2 Spielordnung legitimieren können, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein. Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.
4. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat der Platzverein den von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten und freigegebenen elektronischen Spielbericht zur Verfügung zu stellen.  
Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und im Spielerpass verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.  
Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern nicht die Einsatzberechtigung sofern sich die Spieler ordnungsgemäß nach § 71 Nr. 2 Spielordnung legitimieren.
5. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe u. ä.  
Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute und des ausgewechselten Spielers im Spielbericht zu dokumentieren.  
Auch Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.  
Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.  
Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.
6. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten; die Spielerpässe sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten und dem Klassenleiter zu übersenden.  
Die Spielerpässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

## **§ 72 Prüfung des Platzbaus**

Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter weiterhin folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Prüfung der Spielbälle (Regel II),
- b) Feststellung der Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten,
- c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorgeschriebener Spielkleidung,
- d) Entgegennahme von Einsprüchen, die vor dem Spiel bekannt sind (Platzaufbau, Bälle u. ä.),
- e) Auslosung der Seiten und des Anstoßes.

## **§ 73 Prüfung der Spielberechtigung**

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen.  
Dazu sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der Spieler zu übergeben. Diese sind vor der Übergabe in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern durch die jeweiligen Mannschaftsbegleiter zu sortieren (getrennt nach Startformation, danach Auswechselspieler).
2. Die Spielführer und Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen.

## **§ 73a Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen**

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann in Durchführungsbestimmungen festlegen, dass die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in bestimmten Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene abweichend von den Bestimmungen der §§ 71, 73 Spielordnung zunächst vorrangig auf Grundlage der in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bilder (elektronischen Spielbericht oder Ausdruck der Spielberechtigungsliste jeweils mit Bild) erfolgt. Nähere

Modalitäten der Kontrolle bzw. des Nachweises sowie die zugehörigen Spielklassen legt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Durchführungsbestimmungen fest. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann die Vereine hierbei zudem dazu verpflichten, für die Spieler ihrer an den betroffenen Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.

2. Sofern in dieser Vorschrift oder den zugehörigen Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der §§ 71, 73 Spielordnung im Übrigen fort.

Insbesondere gilt in den von der vorliegenden Bestimmung betroffenen Spielklassen in Hinblick auf § 71 Nr. 3 Spielordnung klarstellend folgende Regelung:

Spieler, für die eine Legitimation durch die in § 71 Nr. 2 Spielordnung genannten Legitimationsmittel bis spätestens unmittelbar nach Spielende nicht vorgenommen wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr.4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein. Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.

#### **§ 74 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten**

Für die Spiele der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen und Freundschafts- und Pokalspiele der genannten Mannschaften untereinander sowie bei Entscheidungs- und Relegationsspielen sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen

#### **§ 75 Spielerauswechslung**

1. Die Vereine können in Meisterschafts- und Pflichtspielen grundsätzlich drei Spieler austauschen.  
Die Anzahl von Spielerwechsel bei Pflichtspielen mit Verlängerung regelt § 28 Spielordnung.  
Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.  
Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.
2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.  
Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.
3. In allen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der Herren auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt nicht bei Relegations- und Aufstiegsspielen zwischen Kreis und Verbandsebene.
4. Bei allen Spielen der Frauen können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.

## **VII. Auswahlspiele**

#### **§ 76 Spielerabstellungen**

Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

#### **§ 77 Spielabsetzung**

1. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
2. Bei Einberufung eines Juniorenspielers des älteren A-Jugendjahrgangs oder einer Juniorenspielerin des älteren B-Juniorinnenjahrgangs zu Lehrgängen und Auswahlspielen kann die Absetzung eines Spiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

#### **§ 78 entfällt**

#### **§ 79 Strafen bei Fernbleiben**

Spieler, die für eine Auswahlmannschaft aufgestellt sind und ohne triftigen und rechtzeitig bekannt gegebenen Grund dem Spiel fernbleiben, werden bestraft (§ 30 Strafordnung). Ebenso wird der Verein bestraft, der einen



Spieler an der Teilnahme hindert (§ 33 Strafordnung).

### § 80 Spielerlaubnis

An Auswahlspielen können nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer Spielberechtigung sind; § 120 Nr. 6 Spielordnung bleibt unberührt.

## VIII. Platzeinnahme und Abgaben

### § 81 Abrechnung der Platzeinnahme

1. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme dem Platzverein. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt wird.
2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme folgende Posten abgesetzt:
  - a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,
  - b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter,
  - c) die Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 83 Spielordnung abgerechnet.Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.
3. Bei Wiederholungsspielen erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, vorausgesetzt, dass der Platzverein im ersten Spiel die Möglichkeit hatte, Einnahmen zu erzielen.
4. Bei Entscheidungsspielen (auch Pokalendspielen) auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.
5. Bei dem Hessenpokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an. Bei einer Einigung der beteiligten Vereine, auf einem nicht neutralen Platz zu spielen, richtet sich die Abrechnung nach Nr. 2, wobei auch in diesem Fall eine 20 prozentige Verbandsabgabe zu entrichten ist.

### § 82 Höhere Gewalt

Findet ein Pflichtspiel infolge höherer Gewalt nicht statt, tragen beide Vereine, unabhängig von dem neu anzusetzenden Spiel, die entstandenen Kosten je zur Hälfte.

### § 83 Fahrtkosten

Fahrtkosten im Sinne der §§ 81, 82 Spielordnung sind die Kosten einer Busreise (Hin- und Rückfahrt). Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt vor Beginn eines Spieljahres den Preis für einen Kilometer fest.

### § 84 Entfällt.

### § 85 Entfällt.

## IX. Pokalspiele

### § 86 Hessenpokal

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Hessenpokal durchgeführt, an denen nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga, nach folgenden Grundsätzen teilnehmen können:

- a) Die Teilnahme an der Pokalrunde ist freiwillig.
- b) Die Ansetzung der Spiele erfolgt durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Absprache mit den Kreisfußballwarten.
- c) Die Durchführung erfolgt im K.O.-System, d. h. der Verlierer scheidet aus.

- d) Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt (§ 93 Spielordnung).
- e) Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

---

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

*Die Pokalspiele der Spielzeit 2019/2020 werden über den 30. Juni 2020 hinaus fortgeführt.*

*Abweichend von Buchstabe c) können bzgl. der Durchführung der Pokalwettbewerbe bzw. der Ermittlung der Pokalsieger abweichende Spielmodi angewendet werden. Diese sind beim Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zur Genehmigung einzureichen bzw. kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen dazu erlassen. Im Herrenbereich sollen ein Finalspiel durchgeführt und die ersten vier Platzierungen ermittelt werden*

*Kann der jeweilige Kreispokalsieger gemäß dem in den Durchführungsbestimmungen für den jeweils übergeordneten Pokalwettbewerb der Spielzeit 2020/2021 festgelegten Meldetermin nicht rechtzeitig ermittelt werden, weil die Austragung der Spiele bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, so entscheidet das Los darüber, wer unter den zum Zeitpunkt des Wettbewerbs verbliebenen Teilnehmern zur Teilnahme am Hessenpokal für die Spielzeit 2020/2021 berechtigt ist.*

*Kann der jeweilige Hessenpokalsieger gemäß dem festgelegten Meldetermin des jeweils übergeordneten Verbandes, der den anschließenden, übergeordneten Pokalwettbewerb durchführt, nicht rechtzeitig ermittelt werden, weil die Austragung der Spiele bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, so entscheidet das Los darüber, wer unter den zum Zeitpunkt des Wettbewerbs verbliebenen Teilnehmern zur Teilnahme übergeordneten Pokalwettbewerb für die Spielzeiten 2020/2021 berechtigt ist.*

*Der Vorstand wird ermächtigt, über eine aufgrund der durch die Corona-Pandemie notwendig werdende, vorzeitige Beendigung oder eine sonstige Änderung der Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2020/2021 sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des HFV-Präsidiums und des jeweils zuständigen Verbandsausschusses, bei Kreispokalwettbewerben zudem den jeweils zuständigen Kreisfußballausschuss, in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Bestimmung von Teilnehmern an übergeordnete Pokalwettbewerbe für die Spielzeit 2021/2022. Dies gilt auch für die Bestimmung von Teilnehmern an Pokalwettbewerbe übergeordneter Verbände, insbesondere für den DFB-Pokal.*

---

**§ 86a Wertung von Pokalspielen im Falle höherer Gewalt**

**Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:**

*Der Vorstand wird ermächtigt, über eine aufgrund der durch die Corona-Pandemie notwendig werdende, vorzeitige Beendigung oder eine sonstige Änderung der Pokalspielwettbewerbe auf Verbands- und Kreisebene der Spielzeit 2021/2022 sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des HFV-Präsidiums und des jeweils zuständigen Verbandsausschusses, bei Kreispokalwettbewerben zudem den jeweils zuständigen Kreisfußballausschuss, in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Bestimmung von Teilnehmern an übergeordneten Pokalwettbewerben für die Spielzeit 2022/2023. Dies gilt auch für die Bestimmung von Teilnehmern an Pokalwettbewerben übergeordneter Verbände, insbesondere für den DFB-Pokal.*

---

**§ 87 Anfechtung der Spielwertung**

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind nicht zulässig, soweit sie das Spielgeschehen betreffen.  
Dagegen kann der Einspruch wegen fehlender Spielberechtigung eines Spielers bis zum Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel eingelegt werden; erster Tag der Frist ist der Tag des betreffenden Spiels. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der andere Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.
2. Wird in einem aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren durch das Sportgericht festgestellt, dass vom Sieger eines Pokalspiels ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt wurde, kann auf Spielverlust oder Spielwiederholung nur erkannt werden, wenn der Sieger im Zeitpunkt der Verhandlung des Sportgerichts noch kein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat. Die Anordnung der Spielwiederholung setzt in jedem Fall voraus, dass der Verlierer dies spätestens in der Verhandlung beantragt.

3. Für die Anfechtung der Wertung von Pokalendspielen gelten die Beschränkungen der Nr. 1 und 2 Satz 1 nicht.

### **§ 88 Ausführungsbestimmungen**

1. Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).
2. Pokalspiele sind Pflichtspiele im Sinne der Satzung und Ordnungen, auch in Bezug auf die Vorschriften über die Spielberechtigung.

### **§ 89 Leitung der Spiele**

1. Die Durchführung der Spiele untersteht dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, nach dessen Anweisungen die Kreisfußballwarte die Spiele anzusetzen haben.
2. Zunächst wird in jedem Kreis der Kreispokalsieger ermittelt. Dieser ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem Klassenleiter des Hessenpokals zu melden. Nach diesem Termin gemeldete Mannschaften nehmen nicht am Hessenpokal teil.
3. Der gemeldete Kreispokalsieger nimmt dann an den Hessenpokalspielen auf Verbandsebene teil.
4. Der Spielmodus zum Hessenpokal wird durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung festgelegt.
5. Die Zahl der Amateurvereine, die auf Bundesebene weiterspielen, regelt sich nach den Bestimmungen des DFB.

---

#### **Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*Abweichend von Nr. 2 kann der Kreispokalsieger der Spielzeit 2019/2020 bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen übergeordneten Pokalwettbewerb der Spielzeit 2020/2021 festgelegten Meldetermin gemeldet werden.*

---

### **§ 90 Pokalsieger**

1. Die Pokalsieger erhalten vom HFV eine Auszeichnung.
2. Der Hessenpokalsieger erhält für ein Jahr den Hessen-Pokal.

### **§ 91 Auslosung der Spiele**

Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen ausgelost.

### **§ 92 Heimrecht**

1. In allen Spielen um den Hessenpokal hat der klassentiefere Verein Heimrecht.
2. Bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse gilt für das Heimrecht am ersten Spieltag die Auslosung.

Nach dem ersten Spieltag hat in diesen Fällen jeweils die Mannschaft, die das vorangegangene Spiel auf fremdem Platz ausgetragen hatte, das Recht, am folgenden Spieltag auf eigenem Platz zu spielen, wenn der ausgeloste Gegner ein Heimspiel hatte. Werden durch das Los Gegner zusammengeführt, die beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, ist das Heimrecht durch das Los zu bestimmen.

---

#### **Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*Abweichend von Nr. 1 und 2 kann das Heimrecht auch entgegen der vorstehenden Regelungen und auch ohne Zustimmung der betroffenen Vereine kurzfristig getauscht werden, sofern dies aufgrund der Corona-Pandemie notwendig oder zweckmäßig ist. Zuständig für die Entscheidung ist der jeweilige Pokalspielleiter. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Pokalspielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.*

*Gilt für den jeweiligen Pokalwettbewerb ein alternativer Spielmodus gem. der Sonderregelungen der Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 zu § 86 Spielordnung so finden die hinsichtlich des vorgesehenen Spielmodus festgelegten Bestimmungen bzgl. des Spielortes bzw. Heimrechts Anwendung.*

---

**§ 93 Elfmeterschießen**

Die Durchführung des Elfmeterschießens richtet sich nach den amtlichen Fußball Regeln in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 94 Vorrang der Pokalspiele**

Nur an den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese den Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Die Austragung kann auch an Wochentagen erfolgen.

**§ 95 Neuansetzung**

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, weil das Wetter oder die Bodenverhältnisse eine Austragung oder Durchführung nicht gestatten, sind sie von dem zuständigen Klassenleiter sofort neu anzusetzen. Etwaige Kosten des ersten Spieltages sind bei diesem Spiel mit zu verrechnen.

**§ 96 Nächste Runde**

Jeder siegende Verein ist verpflichtet, zur nächsten Runde anzutreten.

**§ 97 Eintrittspreise für Mitglieder**

Mitglieder beider Vereine haben den vollen Eintrittspreis zu zahlen.

**X. Freundschaftsspiele****§ 98 Grundsätze**

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere oder Pokalspiele außerhalb des Hessenpokals bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart gemäß den Ausführungsbestimmungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.
4. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

**§ 99 Spielvereinbarung**

Die Vereine sollen die Spielvereinbarungen schriftlich festlegen. Diese stehen unter dem Schutz des Verbandes.

**§ 100 Rücktritt**

Ein Verein kann nur mit Zustimmung des anderen Vereins von einer Spielvereinbarung zurücktreten.

**§ 101 Stärkste Aufstellung**

Ein Verein, der mit seiner 1. Mannschaft ein Freundschaftsspiel abschließt, soll in seiner stärksten Aufstellung antreten.

**§ 102 Auswahlmannschaften**

Spiele von oder gegen Auswahlmannschaften bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

**§ 103 Entfällt****§ 104 Rückspiel**

Haben die Vereine kein Rückspiel vereinbart, besteht keine Rückspielverpflichtung. Ist ein Rückspiel ohne zeitliche Verpflichtung ausgemacht worden, muss das Rückspiel innerhalb eines Jahres ausgetragen werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren, wenn er nicht vorher geltend gemacht wird.

### § 105 Entschädigung

1. Hält ein Verein die Spielvereinbarung nicht ein, ist er verpflichtet, die dem Vertragspartner hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,- zuzusprechen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist möglich, bedarf jedoch des Nachweises durch den geschädigten Verein.

### § 106 Entfällt

## XI. Feldverweis (Sperre)

### § 107 Feldverweis und Folgen

1. Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).
2. Ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.
3. Wird ein Spieler in einem Spiel der Herren Hessenliga oder der Herren Verbandsliga oder der Herren Gruppenliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt.  
Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.  
Für Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.
4. In allen anderen Spielen führt der Feldverweis mittels gelb-roter Karte nicht zu einer Sperre.

### § 107a Zeitstrafe für Spieler

1. Der Hessische Fußball-Verband führt im Rahmen eines Pilotprojektes die 10-Minuten Zeitstrafe ein. Die Zeitstrafe ersetzt in Pflichtspielen sowie in allen vom Verband in Spielrunden organisierten Spielen ohne Auf- und Abstiegsrecht der Herren auf Kreisebene (Kreisoberliga bis zur untersten Liga), sowie bei Kreispokalwettbewerben (unabhängig von der Klassenzugehörigkeit) die Gelb-Rote Karte.
2. Zeitstrafen gelten für alle Spieler die aktiv am Spiel teilnehmen und zuvor ein verwarnungswürdiges Vergehen begangen haben. Jedes weitere verwarnungs- oder feldverweiswürdiges Vergehen eines Spielers während oder nach Ableistung der Zeitstrafe führt direkt zum Feldverweis auf Dauer.  
Für nicht aktiv am Spiel teilnehmende Spieler (Auswechselspieler bzw. ausgewechselte Spieler) findet die Regelung nach Nr. 2 keine Anwendung. Sind diese bereits verwarnet und begehen ein weiteres verwarnungswürdiges Vergehen, führt dies zum Feldverweis auf Dauer.
3. Die Zeitstrafe ist innerhalb der technischen Zone (sofern vorhanden) oder auf der Ersatzspielerbank zu verbüßen, es sei denn, der Spieler wärmt sich für den weiteren Einsatz auf. Sobald der Spieler das Spielfeld verlassen hat und der Schiedsrichter das Spiel fortführt, leistet der Spieler die 10-minütige Zeitstrafe ab.
4. Der Spieler darf während der Zeitstrafe nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Nach Ablauf der Zeitstrafe und Zeichen durch den Schiedsrichter, darf der Spieler von der Seitenlinie aufs Spielfeld zurückkehren oder durch einen anderen Spieler während einer Spielunterbrechung ersetzt werden.
5. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Vorschrift über den 30.06.2023 hinaus zu verlängern.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Sie ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

### § 108 Spielerpass

Der Pass eines Spielers, der des Feldes verwiesen wurde, ist vom Schiedsrichter einzubehalten oder diesem von dem betreffenden Verein nach Spielschluss unaufgefordert auszuhändigen, wenn der elektronische Spielbericht nicht verwendet wird. Dies gilt nicht bei Feldverweis mit gelb-roter Karte.

**§ 109 Irrtümlich falsche Meldung**

1. Wird vom Schiedsrichter ein anderer als der hinausgestellte Spieler gemeldet, hat das zuständige Sportgericht festzustellen, dass die Vorsperre und eine etwa schon ausgesprochene Strafe für den wirklich hinausgestellten Spieler gelten.
2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen und ihm den Spielerpass des wirklich hinausgestellten Spielers zu übersenden. Bei Einsatz des elektronischen Spielberichts ist die Übersendung des Passes nicht erforderlich.

**§ 110 Bekanntgabe des Grundes**

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

**§ 111 Stellungnahme durch Verein oder Spieler**

1. Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, kann sein Verein oder der Spieler innerhalb von drei Tagen schriftlich Stellung zum Vorfall nehmen. Im Übrigen gilt § 43 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Die Spielwertung kann mit einer Stellungnahme nicht angefochten werden.

**XII. Junioren-, Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften****§ 112 Entfällt****§ 113 Sondermannschaften**

Sondermannschaften sind untere Mannschaften.

**§ 114 AH-Mannschaften**

Für den Spielbetrieb von AH-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung).

**§ 115 Freizeitmannschaften**

Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten Richtlinien, die der Vorstand erlässt (siehe Anhang zur Satzung).

**XIII. Spielberechtigung und Spielerpass****§ 116 Status der Fußballspieler**

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nichtamateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu € 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abzuführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

### § 117 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

### § 118 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 121 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.
4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
6. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
7. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
  - a) Lichtbild
  - b) Name und Vorname(n)
  - c) Geburtstag
  - d) eigenhändige Unterschrift
  - e) Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
  - f) Registriernummer des Ausstellers

- g) Name des Vereins und Vereinsstempel
8. Der Spielerpass ist Eigentum des HFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.  
Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen.
9. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
10. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.  
Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.  
Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
11. Für die Spielberechtigung für die 3. Liga oder die Regionalliga sowie der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga oder B-Juniorinnen-Bundesliga gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung zur Spielberechtigungsliste.

### **§ 119 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren**

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 118 und 120 Spielordnung entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung des Spielrechts zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

#### **1 Antrag auf Spielerlaubnis**

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

#### **2 Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins**

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 120 Nr. 1 Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.



Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

### 3 Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

#### 3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde von dem Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBNet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung des Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

#### 3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach §120 SpO und für den abgebenden Verein nach §119 Spielordnung

## XIV. Vereinswechsel

### A. Amateurspieler

#### § 120 **Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren**

##### 1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

a) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der HFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

b) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen

Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit.

Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.

- c) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

- e) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.  
Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
- f) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

## 2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
- b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

## 3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- a) Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3 c) festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgeben-

den Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- b) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3 a). Nr. 1 d) Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- c) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga und höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,-
Regionalliga	€ 3.750,-
Hessenliga	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 1.500,-
Gruppenliga	€ 750,-
Kreisoberliga	€ 500,-
ab der Kreisliga	€ 250,-

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Bundesliga	€ 2.500,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 1.000,-
Regionalliga	€ 500,-
unterhalb der Regionalliga	€ 250,-

- d) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden als eigene Jugendmannschaften der beteiligten Vereine anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- f) Die Bestimmungen von Nr. 3. e) gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- g) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. §121 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

4. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine

Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.
7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Vorschriften der Jugendordnung vor.

#### **§ 121 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. In folgenden Fällen entfällt die Wartfrist, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf.
  - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
  - b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
  - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
  - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
  - e) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
  - f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.  
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 2 f) Absatz 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.
  - g) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
3. §§ 120 Nr. 5 und 121 Nr. 1 und 2 Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

#### **§ 122 Übergebietlicher Vereinswechsel**

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der HFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein

Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 119 Spielordnung entsprechend.

### **§ 123 Tochtergesellschaften**

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

### **§ 124 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus**

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

### **§ 125 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 118 bis 125 der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 120 Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.  
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

**§ 126 Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene**

1. Die Vorschriften der Rahmenbedingungen der Spielordnung des DFB für die 5.Spielklassenebene sind Bestandteil dieser Spielordnung.
2. Trainer der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison un- aufgefördert vorzulegen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.

3. Aufsteiger in die Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die Trainerlizenz erwerben. Trainer, die eine Mannschaft in der Verbands- oder Hessenliga, während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

<b>Spielklasse</b>	<b>im 1.Spieljahr</b>	<b>im 2.Spieljahr</b>	<b>im 3.Spieljahr</b>
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 660,-	€ 800,-	€ 1.000,-

**Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*Die aufgrund der Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene im Sinne dieser Vorschrift vorzunehmenden Strafen werden ausgesetzt und somit nicht verhängt.*

**§ 127 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien**

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seines Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

**§ 127a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten**

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

## B. Vertragsspieler

### § 128 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateurspieler Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 116 Nr. 2 Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen anzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

---

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

*Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.6.2020 fällt (vgl. § 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung).*

---

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 129 Nr. 1 c) Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

---

**Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:**

*Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid19- Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für*

*den bisherigen Verein.*

- 
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 129 Spielordnung.
  5. Im Übrigen finden die Bestimmungen für Amateurspieler Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
  6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 129 Nr. 8 Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

---

**Für das Spieljahr 2019/2020 und 2020/2021 gilt abweichend von Nr. 6. Satz 1:**

*Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.*

---

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 128 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1), abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 22 Rechts- und Verfahrensordnung.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 28 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

---

**Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:**

*Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abge-*



*schlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.*

---

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 129 Spielordnung.
- Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
- Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.
- Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 129 ff Spielordnung.
- Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

### **§ 129 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)**

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden
  - a) Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).  
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
  - b) Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).  
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
  - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

---

#### **Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

*Im Falle einer Verlängerung der Spielzeit 2019/2020 über den 30.6.2020 hinaus gilt abweichend von Nr. 1 Buchstabe c) Absatz 1 dieser Vorschrift:*

*Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann auch dann außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12.2020 erfolgen, wenn der Vertrag des Spielers im Falle einer über den 30.6.2020 hinaus verlängerten Spielzeit 2019/2020 nach dem letzten Pflichtspiel eines Klubs oder zum Ablauf dieser Spielzeit (2019/2020) endet, und der Spieler danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte.*

---

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 129 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.

---

#### **Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

*Abweichend von Nr. 1 c) dürfen Vertragsspieler in der Spielzeit 2020/2021 in Pflichtspielen von maximal drei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.*

---

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 129 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.  
In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis zum 31. August oder 1. Januar bis zum 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der HFV-Geschäftsstelle. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis der Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim HFV vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.  
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

---

**Die Regelung der Nr. 8 dieser Vorschrift findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 1.4.2020 keine Anwendung.**

---

9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 120 Spielordnung zu entrichten.
10. § 120 Nr. 1a, Absatz 3, Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateurspieler) gelten die Bestimmungen für Amateurspieler einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

---

**Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

- a) *Die Wechselperiode I der Spielzeit 2020/2021 für Lizenz- und Vertragsspieler wird in zwei Phasen unterteilt.*

- b) Die erste Phase – Wechselperiode I.1 – umfasst den 1.7.2020 (0:00 – 24:00 Uhr).
- c) Die zweite Phase – Wechselperiode I.2 – umfasst den Zeitraum vom 15.7.2020 bis einschließlich 5.10.2020.
- d) Sämtliche Regelungen der Spielordnung betreffend die Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das folgende Spieljahr 2020/2021 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden. Dies gilt insbesondere für § 128 Nr. 2. Abs. 2, Nr. 10, sowie § 129 Nrn. 1 c), Nr. 2, Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4, Nr. 5., Nr. 7. und Nr. 10 der Spielordnung.

### § 130 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

### § 131 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in §120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

#### Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

*In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 1.4.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 120 Spielordnung.*

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 128 Nr. 2. Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

### § 132 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

### § 133 Wechsel zu einem Verein der Lizenzligen

Der Wechsel eines Amateurspielers oder eines Vertragsspielers, der beim aufnehmenden Verein Lizenzspieler wird, richtet sich nach § 27 und § 28 der DFB-Spielordnung.

### § 134 Wechsel eines Lizenzspielers

Der Wechsel eines Lizenzspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler oder Amateurspieler wird, richtet sich nach §29 und §30 der DFB-Spielordnung.

## C. Gemeinsame Vorschriften

### § 135 Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen

1. Für internationale Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
2. Im Bereich des DFB darf einem Amateurspieler, der diesen Status beibehält, eine Spielberechtigung nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, dass der abgebende Nationalverband ein früheres Abmeldedatum bestätigt.

3. Für einen Amateurspieler, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1 und 3 der DFB-Spielordnung. Will ein Spieler zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
4. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
5. Die Regelungen in Nr. 1 bis 4 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

### **§ 136 Übergebietlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband)**

1. Der HFV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die gleichzeitig auch als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt, sofern sie nach anderen Bestimmungen der Spielordnung erforderlich ist.  
Der HFV hat beim Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung an - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Landesverbandes, ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Nr. 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Landesverbandes unverzüglich aufzuheben.

### **§ 137 Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**

Will ein Spieler eines Vereins des HFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

### **§ 138 Gastspieler in Amateurmansschaften**

1. Spielern ohne gültige Spielberechtigung kann keine Gastspielerlaubnis erteilt werden.
2. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann nur in Freundschaftsspielen als Gastspieler in einem anderen Verein mitwirken. Eine Gastspielerlaubnis für Turniere ist nicht möglich.  
Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins und seines zuständigen Fußballwartes.
3. Spieler, die nicht für einen Verein eines Landesverbandes des DFB spielberechtigt sind, benötigen die Zustimmung ihres Vereins und des Verbandsfußballwartes. Wird diese Zustimmung nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Zustimmung des ausländischen Vereins, ist die Zustimmung des für ihn zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
4. In den Fällen von Nr. 2 und 3 ist der Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis mittels Antragsformular spätestens drei Tage vor dem Spiel über das elektronische Postfach zu stellen.  
Sollte dieses Fristende auf einen Freitag fallen, so muss der Antrag bis 15 Uhr eingehen.  
Bei landesverbandsübergreifenden und internationalen Gastspielerlaubnissen ist der Antrag an den Verbandsfußballwart und die Passsstelle zu richten.
5. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang der Satzung zu entnehmen.

### **§ 138a Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen**

1. Unter Beibehaltung ihrer für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung können Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen ein Zweitspielrecht erhalten.
2. Das Zweitspielrecht kann nur für einen Verein und nur Amateurspielern erteilt werden. Es gilt nur für den Einsatz bis hin zur Kreisebene - bei den Frauen bis zur Gruppenliga - und ist bis zum Ende eines Spieljahres (30.Juni) befristet. Zur Verlängerung ist ein neuer Antrag zu stellen.

3. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des HFV in der Zeit vom 1.Juli bis zum 15.April eines Spieljahres zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)
  - Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
  - Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts mit schriftlicher Begründung
  - Schriftliche Zustimmung des Stammvereins

### **§ 139 Ausländer**

Ausländer sind ohne zahlenmäßige Begrenzung in allen Spielen spielberechtigt.

## **XV. Frauenfußball**

### **§ 140 Entfällt**

### **§ 141 Spielberechtigung**

Die Erteilung der Spielberechtigung setzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die ärztliche Feststellung der Sporttauglichkeit voraus.

### **§ 142 Entfällt**

### **§ 143 Entfällt**

### **§ 144 Handspiel**

Der Gebrauch der angelegten Hand zum Schutz des Körpers ist erlaubt, wenn unter Beachtung der Fußballregeln die Hand nicht zum Ball, sondern der Ball zur Hand geht.

### **§ 145 Entfällt**

### **§ 146 Betreuerin**

Jede Frauen-Mannschaft muss eine Betreuerin haben.

### **§ 147 Entfällt**

### **§ 148 Entfällt**

### **§ 149 Frauen- und Herrenmannschaften**

Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Für Spiele gegen Junioren-Mannschaften gilt §32 Jugendordnung.

### **§ 150 Vereinswechsel in der Frauen-Bundesliga**

Der Vereinswechsel von Vertragsspielerinnen in der Frauen-Bundesliga richtet sich nach den §§ 16 bis 20 der DFB-Spielordnung.

### **§ 151 Allgemeine Vorschriften**

Soweit die §§ 141 bis 152 Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

### **§ 152 Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga**

- Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga- bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer-C-Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.

2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben.

Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

<b>Spielklasse</b>	<b>im 1.Spieljahr</b>	<b>jedes weitere Spieljahr</b>
Hessenliga	€ 330,-	€ 660,-
Verbandsliga	€ 290,-	€ 580,-

**Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:**

*Die aufgrund der Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga im Sinne dieser Vorschrift vorzunehmenden Strafen werden ausgesetzt und somit nicht verhängt.*